

Aufgrund von § 5 Abs. 1 S. 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der Neufassung vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 1/2015, S. 1) hat der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Änderung der Neufassung der Grundordnung erlassen^{1,2}:

Erste Änderungssatzung zur Neufassung der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015

vom 27.01.2016

Artikel 1

1. § 8 lautet in der Überschrift wie folgt:

„§ 8 Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten“

2. § 8 Abs. 3 wird neu eingefügt:

„(3) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten können auf Antrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten vom Senat ebenfalls mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. Vor Einleitung eines Abwahlverfahrens teilt der Senat der betroffenen Vizepräsidentin oder dem betroffenen Vizepräsidenten schriftlich die Gründe des Abwahlbegehrens mit und gibt dieser oder diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gründen des Abwahlbegehrens.“

3. § 9 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Neben der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten gemäß Absatz 1 Satz 1 sollen ihm mindestens zwei, höchstens vier weitere Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten angehören.“

4. § 9 Abs. 4 S. 2 und 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, sie endet jedoch spätestens mit dem Ende der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten, es sei denn, die Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfol-

gers der Präsidentin oder des Präsidenten steht noch aus und die bisherige Präsidentin bzw. der bisherige Präsident nimmt die Aufgaben geschäftsführend weiterhin wahr oder an ihrer bzw. seiner Stelle die Vertreterin bzw. der Vertreter nach § 7 Abs. 7 S. 2, sofern die bisherige Präsidentin bzw. der bisherige Präsident bei einer erneuten Kandidatur nicht die für eine Wiederwahl erforderliche Mehrheit erreicht oder sie bzw. er aus anderen Gründen gehindert ist, diese Aufgaben geschäftsführend wahrzunehmen. In diesen Fällen führen auch die bisherigen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten ihre Aufgaben bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers der Präsidentin oder des Präsidenten weiter.“

5. § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Senat ist zuständig für:

(...)

4. die Wahl und die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten,“.

6. § 11 lautet in der Überschrift wie folgt:

„§ 11 Fakultäten und ihre Organe, Fakultätsmitgliedschaft“

7. In § 11 wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„Ein nichtstudentisches Mitglied einer Fakultät kann Mitglied weiterer Fakultäten oder Organisationseinheiten der Europa-Universität Viadrina werden, wobei es sich für die Erstmitgliedschaft in einer der in Frage kommenden Fakultäten oder Organisationseinheiten entscheiden muss. Die nachrangige Mitgliedschaft in weiteren Fakultäten oder Zentralen Einrichtungen berechtigt zur dortigen Mitwirkung als Prüfer bzw. Prüferin und Gutachter bzw. Gutachterin in Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsverfahren. Die Beschränkung des aktiven und passiven Wahlrechts auf eine Fakultät oder Organisationseinheit gemäß § 2 Abs. 7 der Wahlordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 bleibt davon unberührt.“

8. § 24 wird wie folgt neu eingefügt:

„§ 24 Personen zur Konfliktschlichtung in Promotionsverfahren

„Zur Schlichtung von Konflikten zwischen den Parteien einer Promotionsvereinbarung können sich die Betroffenen insbesondere an eine unabhängige Person zur Konfliktschlichtung nach Satz 2 wenden. Folgende zwei unabhängige Personen zur Konfliktschlichtung werden an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gewählt: eine Person für die Gruppe der Promovierenden und eine Person für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Wahl der Personen

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 27.01.2016 seine Genehmigung erteilt.

² Der Stiftungsrat hat mit Beschluss vom 09.02.2016 seine Genehmigung erteilt.

zur Konfliktsschlichtung erfolgt nach der Maßgabe der Wahlordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). Die Personen zur Konfliktsschlichtung werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin bestellt.“

9. Die nachfolgende Nummerierung wird wie folgt angepasst:

„§ 25 Unterrichtung der Mitglieder und der Angehörigen der Europa-Universität Viadrina“

„§ 26 Inkrafttreten und Außerkrafttreten; Übergangsbestimmungen“.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft.